darauf folgenden Werktag.

Anlage 1

Muster-Bescheid SPNV-Pauschale

SPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW

Sehr geehrte ,				
gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW) gewähre ich Ihnen für das laufende Kalenderjahr eine Pauschale in Höhe von				
				EUR.
Der Betrag wurde wie folgt ermittelt:				
• Anteil an Grundbetrag/Betrag der Pauschale im Vorjahr			EUR	
• Steigerung entsprechend den Anpassungs- und Revisions-				
klauseln des Regionalisierungsgesetzes des Bundes	v. H. =		EUR	
• Summe = Pauschale für das laufende Jahr		<u></u>	EUR	
			EUR	
Die Pauschale ist insbesondere zur Weiterleitung an Eisenbahnunternehmen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten SPNV-Angebots bestimmt und kann unter den Voraussetzungen des § 17 Satz 1 ÖPNVG NRW hierzu auch an die Zweckverbände weitergeleitet werden.				
Die Pauschale kann darüber hinaus für andere Zwecke des Ö Eisenbahnunternehmen, öffentliche und private Verkehrsunt juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖF	ernehmen, Geme	inden und Geme	indeverbän	
Die Pauschale wird in zwölf gleichen Teilbeträgen am 15. jeden Monats auf Ihr Konto				
überwiesen. Fällt der 15. auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Auszahlung am				

Nebenbestimmungen:

- 1. Die Gewährung der Pauschale erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Inanspruchnahme und Finanzierung der Betriebsleistungen des SPNV-Netzes im besonderen Landesinteresse gemäß § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW in Ihrem Gebiet. Dies gilt auch, wenn Teile des Netzes in Anwendung des § 17 Satz 1 von bisherigen Zweckverbänden zu vereinbaren sind.
- 2. Sie sind berechtigt, höchstens 3 vom Hundert der Pauschale für ihre allgemeinen Ausgaben zu verwenden.
- 3. Bei der Verwendung und der Weiterleitung der Pauschale haben Sie Ihre haushaltsrechtlichen Bindungen sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beachten.
- 4. Die Pauschalmittel dürfen weder von Ihnen noch von den Empfängern von Ihnen weitergeleiteter Mittel als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach den §§ 12 oder 13 ÖPNVG NRW eingesetzt werden. Dies ist bei der Weiterleitung von Mitteln aus der Pauschale sicherzustellen.
- 5. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen bis zum 30 Juni des Folgejahres für Zwecke des ÖPNV verwendet oder weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind mir unverzüglich zu erstatten.
- - Empfänger der Zahlung
 - Zahlungsgrund/Kurzbeschreibung des Projektes
 - Insgesamt aus dieser Pauschale geleistete Zahlungen

In der Übersicht ist die Verwendung der gesamten, durch diesen Bescheid gewährten Pauschale sowie ggf. im laufenden Jahr zurück erhaltener Pauschalmittel aus vorausgegangenen Jahren nachzuweisen, auch wenn Teile der Mittel erst im Folgejahr (Ziffer 5) verausgabt werden.

Der Bestätigung sind ggf. Nachweise der bisherigen Zweckverbände nach § 17 Satz 3 beizufügen.

Auf Anforderung haben Sie mir zur Prüfung der Verwendung weitere Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

7. Auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW wird hingewiesen. Bei der Weiterleitung von Mitteln aus dieser Pauschale an Dritte ist das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes zu gewährleisten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist zu richten gegen Sie ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen